# Bebauungsplan <br> Kassel Nr. IV. 8/9-13 <br> Arrondierungsgebiet Haardtweg 

Auftraggeber:
Magistrat der Städt Kassel - Umwelt- und Gartenamt

## Begründung zum Entwurf

## PROJEKTBÜRO <br> STADTLANDSCHAFT

Bearbeitung:
Kassel, Mai-1999
Monika Steinkemper

## Inhalt

1. Anlaß ..... 3
2. Geltungsbereich ..... 4
3. Rechtsverhältnisse und Planverfahren ..... 5
3.1 Flächennützungsplan .....  5
3.2 Landschạtsplan zum Flächennutzungsplan ..... 5
3.3 Landschaftsplanerische Untersuchung zür Legalisierung von Gartengebieten ..... 5
Auszug: Landschaftsplanerische Untersuchung ..... 6
3.4 Lạndṣchaftsplan zum Bebauungsplan. ..... 7
3.5 Angrenzende Bebauungspläne ..... 7
3.6. Denkmalschutz ..... 8
3.7 :Schừtzgebietsausweisungen ..... 8

- Landschaftsschutzgebiet ..... 8
3.8. Altablagerungen ..... 8

4. Ausgangssituation ..... 9
5. Planungsziele ..... 11
5.1 Erläuterung der allgemeinen Zielșetzung ..... 11
5.2. Erläuterung der Zielsetzung für das Plangebiet ..... 11
6. Inhalte des Bebauungsplanes ..... 12
6:1 Grünflächen ..... 12
6.2 Gehrecht ..... 12
6.3. Verkehrsflặche ..... 13
6.4 Mindestgrößen für Gartenflächen mit baulichen Anlagen ..... 13
6.5 Art und $\mathrm{Maß}$ der baulichen Nutzung ..... 13
6:6 Sonstige Festsetzungen ..... 14
6.7. Bepflanzung. ..... 15
6.8 Eingriffs- und Ausgleichsregelung ..... 16
6.9 Besondere Hinweise für Bombenabwurfgebiete ..... 17
7. Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ..... 18.
8. Bodenordnung ..... 18

## 1. Anlaß

Burch das vori 11. April 1990 bis zum 31. Dezember 1996 geltende "Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes" wurden den Gemeinden Fristen eingeräumt, in denen sie die Nutzung illegaler Kleinbauten und Gärten im Außenbereich legalisieren und damit für die Zukunft sichern können.

Am 23.11.1992 wurde von den Stadtverordneten der Stadt Kassel der Beschluß gefaßt, für alle Gartengebiete im Außenbereich des Stadtgebietes Kassel Bebauungspläne aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluß wurde am 18.12.1992 in der regionalen Tagespresse "HessischNiedersächsische Allġemeine" bekanntgegeben.

In einer Arbeitssitzung im Gartenamt am 10.09.1992 wurde vereinbart, 35 Gartengebiete in größere räumliche Einheiten zusammenzufassen, sog. Arrondierungsgebiete; um die Gartengebiete in komplexeren Zusammenhängen betrachten zu können. Für diese Arrondierungsgebiete wurde jewéls ein Landschaftsplan erstell, der die Anforderungen, die sich aus § 8a BNatSchG ergeben; erfült. Die wesentlichen Ziele werden in den Bebauungsplan übernommen.

Am 10.01.1996 wurde der Vorbereitungsbeschluß zum Bebauungsplan Haardtweg gefaßt. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. $\S 3 \mathrm{Abss} .1$ BauGB:erfolgte mit der öffentlichen Auslegung der Städtebaulichen Zielkonzeption in der Zeit vom 22.1.- 2.2.1996. Bedenken und Anregungen wurden nicht geäuBert.

Der ErlaB des Hessischen Ministeriums des Innern (HMdl) und des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMLFN) vom 25:05.1990 erläutert anhand von Richtlinien wie Gartengebiete zu typisieren sind und wie mit ihnen verfahren werden kann. Die Stadt Kassel empfiehlt in Anlehnung daran folgende Gartengebietstypen vorzusehen:

- Freizeitgärten mit Kleintierhaltung, Lauben düfen maximal $24 \mathrm{~m}^{2}$ (oder Z.B. 12, 15, $18 \mathrm{~m}^{2}$ ) betragen, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten, als Klosetts sind Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- Freizeitgärten (ohne Kleintierhaltung), Lauben dürfẹn maximal $24 \mathrm{~m}^{2}$ (oder z.B. 12, 15, $18 \mathrm{~m}^{2}$ ) betragen, künstliche Einfriedunger dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten, als Klosetts sind Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- Nutzgärten, Lauben dürfen in der Regel nicht mehr als $9 \mathrm{~m}^{2}$ betragen, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überṣchrẹiten, als Klosetts sind Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- Grabeland mit Zaun, weitere bauliche Anlagen sowie der Anbau von mehrjährigen Kulturen (Obstbäume, Sträucher u.a.) sind nicht zulässig, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten. Zulässig ist das Aufstellen einer Gerätekiste bis max. $5 \mathrm{~m}^{3}$.


## 2. Geltungsbereich

Der Plangebiet Haardtweg mit dem Gartengebiet IV 8/9-13 liegt am nordöstlichen Ortsrand von Kirchditmold. Es umfaBt eine Fläche von ca. 4,35 ha.
Der Geltungsbereich wird begrenzt:
im Osten durch den Haardtweg
im Süden durch diẹ Ernst-Reuse-Straße
im Westen durch die Verlängerung der ZufaḥrtsstraBe zum Bürgerhaus Harleshausen im Norden durch die John-F.-Kennedy-Straße und die südliche Grenze der Wohnbebauung John-F.-Kennedy-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der untenstèhenden Karte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.


## 3. Rechtsverhältnisse und Planverfahren

### 3.1 Flächennutzungsplan.

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kassel vom 06.03.1974, Ergänzungsstand 1992, stellt für das Plangebiet gärtnerisch genutzte Grünfläche dar.

### 3.2 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Der Fachplan Landschaft gemäB § 4 HENatG des Zweckverbandes Raum Kassel, Teilbereich Nordwest von. 1991; macht zum Plangebiet folgende Aussagen: •

- Erhall der Eigeñ- und Pachtgärten mit Auflagen zur Laubengröße. Laut Maßnahmenplan wird eine Laube bis 18 qm empfohlen.
- Wiederherstellung der Grünzugverbindung, Unterbrechung durch die Harleshäuser StraBe
- Verringerung der Fahrbahnbreite der Harleshäuser StraBe
- Offènhalten der Grünzüge im Bereich der Harleshäuser Strạe
- Herausnahme des Teilabschnitts "Westtangente" als Verkehrsfläche und neue Darstellung Grünfläche (nicht überbaubar).


### 3.3 Landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung von Gartengebieten

Dem vorliegënden Bebauungplan, dem Landschaftsplan zum Bebauungsplan und dem Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine Landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierüng von Gartengebieten im Außenbereich der Stadt Kassel (Gutachten Dez. 1992) vorausgegangen: Diese Untersuchung hat nach Überprüfung aller Landschaftspotentiale die Gartengebiete bewertet und nach den Anforderungen des Regelungsbedarfs geordnet. Sie sieht für das hier behandelte Gartengebiet die Legalisierung vor. Zur Verbesserung der öffentlichen Erholungsfunktion soll die Durchlässigkeit des Gartengebietes erhöht werden.

Auszug aus der Matrix
Bewertungskriterien
Bewertung

| Besondere Biotopfunktionen | Altbaum und Heckenbe- <br> stand, Strukturvielfalt |
| :--- | :--- |
| Biotopgefüge | $\bullet$ |
| Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen | $\bullet$ |

2. Wasser
> 1. Biotop und Ar
> 1. Biotop und Artenschutz

> Besondere Biotopfunktionen Biotopgefüge


Lage im Überschwemmungsgebiet
3. Boden

| Versiegelungsgrad / Bauliche Anlagen | Gering / bis18 qm Lauben |
| :--- | :--- |

4. Klima

| GroBräumige Funktion | Lage im Austauschraum, <br> verz. Frischluftstr. |  |
| :--- | :--- | :--- |
| Kleinràumige Funktion | $\ldots$ |  |

5. Erholungsnutzung und

Freiflächenversorgung
Nähe zu Geschoßwohnungsbau
500 m Frasenweg, lgels-
burgstraße, Ortskern Ki.
Erholungsvielfalt, Durchlässigkeit nicht ausreichend
$\bullet$
$\cdot$.

## $+$

| Abgestufter Siedlungsrand |  |
| :--- | :--- |
| $\begin{array}{l}\text { Einfügung ins Landschaftsbild } \\ .\end{array}$ | $\begin{array}{l}\text { Bestandteil einer Garten- } \\ \text { landschaft }\end{array}$ |
| Untypische Ausstattung | . |
| Einengung von Blickbeziehungen . . . | . |

Einengung von Blickbeziehungen
7. Infrastruktur.

| Erschließung gewảhrleistet | Straße |
| :--- | :--- |
| Hohes Verkehrsaufkommen |  |

8. Sonstiges

- = als Kriterium ohne Relevanz


### 3.4 Laridschaftsplan zum Bebauungsplan

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein Ländschaftsplan (Februar 1995) erstellt, dessen wesentliche Inhalte übernommen werden. Folgende Planungsziele sind 'im Landschaftsplan definiert:

- : Sicherung der bestehenden Gärten als Teil einer zusammenhängenden Gartenlandschaft, mit entsprechenden Regelungen bezüglich dèr zulässigen baulichen Anlagen
- Erhalt und Entwicklung der Gehölzstrukturen, des Obstbaumbestandes und der Heckeneinfriedungen
- Keine Bebauúng der Frischluftleitbahn
- Sicherung des Haardtwegs als Hauptwegeverbindung für Fußgänger und Rạdfahrer
- Freizuhaltende Sichtbeziehungen zum Habichtswald und nach Kirchditmold
- Anbindung des Gemeinschaftszentrums an ein, die Ortsteile verbindendes, Wegenetz


### 3.5. Angrenzende Bebauungospläne

Angrenzend an das Plangebiẹt liegen 4 rechtskräftige Bebauungspläne vor.
Der im Osten an den Haardtweg angrenzende B-Plan Nr. IV 36 vom 28.04 .73 sieht für das Gebiet zwischen Haardtweg und Bundesbahntrasse gärtnerisch genutzte Grünfläche vor. Entlang der Trasse ist die Verbindungsstraße (sog. Westtangente) sowie ein Fußund Radweg geplant. Diese Planung ist im Generalverkehrsplan Kassel, 1990, nicht mehr aufgenommen; die Fläche ist als Grünfläche freigehalten. Im Rahmen des Gesamtverkehrsplans der zur Zeit vom Zweckverband Raum Kassel aufgestellt wird, ist in einer Untersuchung, 1995, die Möglichkeit der Realisierung der Trasse geprüft worden. Das Ergebnis der Untersuchung sieht keine Möglichkeit für den Bau einer Stadtautobahn, sondern empfiehlt eine Straße mit reduziertem Querschnitt. Eine Durchsetzung dieses Projektes ist von Seiten der Stadtentwicklung auf absehbare Zeit nicht vorgesehen.
Östich der SchwarzenbergstraBe und des Haardtwegs sieht der B-Plan Nr. N 41 vom 18.01 .80 für die Bebauung Reines Wohngebiet und für die bestehenden Eigen- und Pachtgärten gärtnerisch genutzte Grünfläche vor.
Südlich der Ernst-Reuse-StraBe grenzt der B-Plan Nr. IV 20 vom 7.03.73 an. Das Gebiet ist als Reines Wohngebiet ausgewiesen.
Im Westen grenzt der B-Plan Nr. IV 41 vom 19.04.75 an. Er weist die Bebauung als Allgemeines und Reines Wohngebiet aus. Die Gärten, die an das Plangebiet grenzen, sind als gärtnerisch genutzte Grünfläche ausgewiesen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als von Bebauung freizuhaltenḍ̀e Grundstücksfläche gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung liegt auch über dem westlichen Teil des Geltungsbereiches. Weitergehende Regelungeñ über die Festsetżung als Grünfläche hinaus, enthalten die B-Pläne.nicht.

### 3.6 Dènkmalschutz

Im Bereich der John-F.-Kennedy-Str. 18 wurde ein hallstattzeitliches Körpergrab (aus der Zeit 800-400 v. Chr.) gefunden. Es muß davon ausgegangen werden, daß dieser Grabfund Bestandteil eines.Gräberfeldes ist und archäologische Funde, die einer wissenschaftlichen Ergrabung und Auswertung bedürfen, nicht ausgeschlossen werden können. Funde innerhalb des Geltungṣberëches sind zur Anzeige zu bringen.

### 3.7. Schutzgebietsausweisungen

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet der 'Stadt Kassel' vom 16. August' 1995 liegt das Plangebiet in der Schutzgebjetszone II. In der Zone Il sind. laut § 4 Abs. 2. im Rahmen der gärtnerisçen Nutzung von Grundstücken bauliche Anlagen zulässịg, soweit sie den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen. Die Wohnbebauiung Sctiwarzenbergstraiße 37. und Ernst-Reuse-StraBe 2 sowie 4 Gartenpar-: zellen an der Ernst-Reuse-Straße liegen außerhalb der Schutzgebietszone.

### 3.8 Altablagerungen

Das: Altäblagerungskataster der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 1990 verzeichnet kèine Altlasten oder Altablagerungen im Geltungsbereich des Plangèbietes.
In einer Entfernung von ca. 150 m süḍwestlich an der Harleshäuser Sträße 71 bef̣and sich im Zeitraum zwischen 1965 und 1971 eine Tankstelle. Untersuchungen hinsichtlich möglicher Grundwasserverunreinigungen liegen nicht vor.

Die' Auswertung von Luftbildern ergab, daß das Gartengebiet in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Es besteht der Verdacht auf Bombenblindgạnger.
Im Falle von erdeingreifenden Bauarbeiten könnte es zu Detonationen kommen. Um die mögliché Gefährdung vollständig auszuschließen, müßte eine systematische Kampfmittelräumung erfolgen. Dies würde bedeuten, daß eine Sondierung der Flächen vorgenommen wird. Für die Herstellung einer sondierfähigen Oberfläche müssen sämtliche magnetischen Störfaktoren (z.B. Auffüllungen, Versiegelungen, Lauben, Spielgeräte, usw.) entfernt werden. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom. Eigentümer zu tragen.
Da es nicht das Ziel sein kann, sämtliche bauliche Anlagen zu entfernen, muß das Risiko welches durch eideingrelfende Bauarbeiten éntstehen könnte, ausgeschlossen werden. Hierzu werden entsprechende Himweise gegeben. (vgl. Textliche Festsetzungen und Kap. 6.9)

## 4. Ausgangssituation

## Lage im Raum

Das Plangebiet ist Teil eineer Gartenlandschaft am nordöstlichen Ortsrand von Kirchditmold an der Grenze zu Harleshausen. Im Osten in einer Entfernung von 150 m verläuft eine Nebenstrecke der Bundeṣbahn. Von Südost nach Nordwest steigt das Gelände von 195 m ü.NN auf 206 m ü.NN an, mit einer durchschnittlichen Neigung von $4 \%$.

## ErschlieBung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über. die Harleshäuser Straße, John-F.-KennedyStraBe, Schwarżenbergstrạße und Haardtweg. Vom Haardtweg aus führt ein Stichweg in die Mitte des Gebietes. Von hier ist der größte Teil der Gärten zugänglich. Die Wiese am Ende des Weges wird von einigen Gärtnern als Stellplatzfläche genutzt, auch auf 6.Gątenparzellen werden Kraftfaḥizeüge abgestellt. Parkmöglichkeiten im.öffentlichen Raum sind in den angrenzenden Straßen und auf dem Parkplatz an der Sporthalle der Ernst-Leinius-Schule vorhanden. Die nächste Bushaltestelle befindet sich an der Harleshäuser Straße Ėcke Einmündung Todenhäuserstraße.

## Aktuelle Nutzung

Im Plangebiet liegen 44 Gärțen. Die Parzellengrößen variieren zwischen 300 und $1750 . \mathrm{gm}$. Die durchschnittliche Größe liegt bei ca. 1000 qm . Sie werden als Obst- und Freizeitgärten intensiv genutzt: Die baulichen Anlagen der Gärten sind häufig großzügig auşgebaut. 12 bauliche Anlagen haben eine Grọ̉Be von $24 \mathrm{qm},{ }^{\prime} 7$ bauliche Anlagen überschreiten die Grundfläche von 24 qm . Die Gärten sind mit Hecken und Zäunen begrenzt, wobei einige Einfriedungen mit Zäunen die Höhe von $1,50 \mathrm{~m}$ überschreiten. Am. südöstlichen Gebietsrand liegen 2 Wohnhäuser. Die Wohngebäude liegen im Außenbereich und sind planungsrechtlich nicht gesichert. Eine Baugenehmigung liegt vor.

## Boden / Wasser

Der Boden besteht aus einer Lößlehmauflage, die sich für intensive Gartennutzung gut eignet. Die Versiegelungstrate durch Lauben im Gebiet ist gering. Sie stellen somit keine Behinderung der Versickerung von Niederschlagswasser dart, Es versickert fast vollständig auf den Grundstücken bzw. wird gesammelt und als GieBwasser verwendet. Es steht der Grundwasserneubildung zur Verfügung.

## Klimà

Das Plangebiet liegt in einer verzögerten Frischluftleitbahn und im klimatischen Austạuschraum: Die Kältluft fließ̉t durch den Todenhäuser Graben ins Plangebiet. Durch erhöhte Bodenrauhigkeit kommt es zur Strömungṣverzögerung vor allem im Bereich der Harleshäuser Straße. Das Gartengebiet stellt mit seinem Freiflächenklima, das gekennzeichnet ist durch mäßige Luftbewegung und große Temperaturänderungen, einen klimatisch bedeutsamen Auṣtauschraum innerhalb der Wohnbebauung von Kirchditmold und Harleshausen dar.

## Biotopstruktur

Innerhalb des Gartengebietes haben sich unterschliedliche Gartentypen herausgebildet. Es dominiert der Freizeitgarten. Hier überwiegen die Ziergartenanteile mit großen Rasenuṇd Wiesenflächen den Nutzgartenanteil. Insgesamt kennzeichnet eine hohe Nutzungsintensität den Garten. Füñ Gärten werden als Mischgärten mit gleich großen Anteilen an Zier: und Nutzflächen genutzt. Neun Gärten werden als Obstgärten bewirtschaftet. Die Obstbäume stehen teils auf Rasen, teils auf Wiesenflächen. Der Obstbaumbestand wird von Birnen und Süßkirschen geprägt. Vereinzelt haben șich Pioniergehölze wie Birke und Weide angesiedelt. Daneben heben sich vor allem Fichten als markante Einzelbäume ab. Sie sind aber nicht bestandsprägend. Entlang der Wege sind geschnittene Hecken aus Liguster, Feldahorn und Hainbuche sowie freiwachsende mehrstufige Ge hölzbestände gepflanzt.

## Landschaftsbild / Erholung

Das Gartengebiet liegt als Zäsur zwischen den Stadtteilen Kirchditmold und Harleshausen. És ist Bestandteil einer größßeren Gartenlandschaft aus Grabeländern, Freizeitgärten und Kleintierzuchtverein. Im Gebiet gibt es einige sehr große Gartenparzellen, die durch geringe Pflegeintensität oder mehrschürige Rasenflächen gekennzeichnet sind. Entlang der Wege bestimmen markante Heckeneinfriedungen das Erscheinungsbild. Die Einfriedungen mit Drạhzäunen erfolgt vielfach zusätżlich mit Stacheldrahtbespannung und überschreitet zum Haardtweg und zur Ernst-Reuse-Straße die Höhe von 1,50 m. Durch die Topographie ergeben sich von den innenliegenden Gärten Blickbeziehungen auf den alten Ortskern von Kirchditmold und zum Habichtswald. Wichtige Wegeverbindung zwischen Kirchditmold und Harleshausen ist der Haardtweg. Er dient der fußläufigen Erreichbarkeit der Ernst-Leinius Grundschule.

## Abwasserentṣorgung.

Das Wohngebäude der Schwarzenbergstraße 37 ist an die städtische Kanalisation angeschlossen. Das Wohrihaus Ernst-Reuse-StraBe 2 entwässert in eine Grubenanlage.

## 5: Planungsziele

Durch bauleitplanerische Festsetzungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung des bestehenden Bartengebietes als "Private Grünflächen - Freizeitgärten"
- Regelung der Entwicklung von baulichen Anlagen in den Gärten
- Schaffung einer Wegeverbindung von der Ernst-Reuse-Straße zum Gemeinschaftszentrum (John-F.-Kennedy-Haus)
- Keine Sanktionierung der Wohnbebauung


### 5.1 Erläuterưng der allgemeinen Zielsetzung

Der Bebauungsplán dient mit der Ausweisung von privaten Grünflächen der Deckung des Bedarfs an privat verfügbarem Gartenland. Die große.Anzahl von Gärten im Außenbereich der Stadt sind Ausdruck des Wunsches nach individueller Gartennutzung und Erholung in der Natur. Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der unbebauten Landschaft sowie dem Wunsch nach individueller Nutzung von bestimmten Grundșitücken vorgenommen.

### 5.2 Erläuterung der Zielsetzung für das Plangebiet

Die Gärten werden durch Arrondierung entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen als private Grünflächen gesichert. Folgende Aspekte werden dabei berücksichtigt:

- Sicherung zusammenhängender Gartenflächen
- Freihalten der Frischluftbahn
- Erhalt des Grünzugs Todenhäuser Graben.
- Sicherstellung und Schaffung von Fußwegeverbindungen

Die Gärten werden entsprechend der derzeitigen Gartennutzung der Garténkategorie "Freizeitgắrten" żugeordnet. Die vorhandenen baulichen Anlagen dienen der Unterbringung von Gartengeräten und dem kurzzeitigen Aufenthalt: Sie dürfen 24 qm nicht überschreiten.,
Die Wohnnutzung wird planüngsrechtlich nicht gesichert, damit soll eine weitere siedlungstätigkeit an der nördlichen Straßenseite der Ernst-Reuse-Stràße unterbunden werden.
Zur besseren Anbindung des Gemeinschaftszentrums, John-F.-Kennedy-Haus; an das südliche Siedlungsgebiet und als Ergänzung des Wegenetzes für wohnungsnahe Erholung wird eine zusätzliche Wegeverbindung in Nord-Süd Richtung vorgesehen:

## 6. Inhalte des Bebauungsplanes

### 6.1 Grünflächen

Das Gartengebiet wird als "private Grünflächen - Freizeitgärten" festgesetzt. Der Landschaftsplan hat nach Überprüfung aller Landschaftspotentiale die Vereinbarkeit der Gärten mit den Zielen des Naturschutzes und der öffentlichen Erholungsnutzung erklärt und die Ausweisung im Bebauungsplan empfohlen.

Die .Grünflächen mit der o.g. Kennzeichnung dienen der gärtnerischeṇ Tätigkeit und der Erholungs: und Freizeitnutzung. Der Freizeitgarten ermögliçht ein breites Spektrum an Gartennutzungsformen und dient nicht überwiegend der Gewinnung von Gartenbauer-. zeugnissen. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der großen Parzellenzuschnitte, der Anpassung an gleichartige Strukturen und orientiert sich an der praktizierten Gartennutzung. Die differenzierte Vegetationsaustatatung und die großen extensiven Wiesen- und Rașenflächen unterștreichen den Typus der Gärten.

Nachfolgend die städtebaulichen Gründe, die zür Ausweisung führen:
Das Gartengebiet ist Teil eines Grünzugs, der sich mit zunehmender Siedlungsdichte als Gartenlandschaft darstellt. Die Gärten des Plangebietes fügen sich in diese Umgebung ein und stellen keine Beeinträchtigung dar. Um Barrierebildungen žu verhindern und das wohnungsnahe Spazierwegenetz zu verbessern, wird ein zusätzliches Wegeangebot vorgesehen.

### 6.2 Gehrecht

Zür .Sicherung des zentralen in Ost-West Richtung verlaufenden Erschließungsweges auch für die Allgemeinheit, wird beidseitig der durchgängigen Grenzlinie, die durch die von Norden und Süden aneinanderstoßenden Parzellen gebildet wird, ein $1 \cdot \mathrm{~m}$ breites Gehrecht (Gesamtbreite 2 m ) festgesetzt. Das Gehrecht berührt folgende Flurstücke: Gemarkung Kirchditmold Flur 3
Flurstück: 58/2,57/2, 57/39, 57/38, 57/37, 57/36, 57/35, 48/4, 1935/48, 48/7, 989/76, 990/76, 74/1, 73/3, 73/2, 61.
Über die am westlichsten gelegene Parzelle Fłlur 3 Flurstück 59/14 wird das Gehrecht ausschließlich auf dem Flựstück selbst nördlich entlang der ṣüdlichen Pärzellengrenze in einer Breite von 2 m festgesetzt.

### 6.3 Verkehrsfläche

Am westlichen Gebietsrand wird ein Fußweg ausgewiesen. Er verläuft östlich entlang der westlichen Flurstücksgrenzen, Flur 3 Gemarkung Kirchditmold Flurstück. 12/1 und 59/14 und ist als Verkehrsfläche - Fußweg in einer Breite von 2 m festgesetzt. Der Weg. ist neu zu erstellen und im. Bestand bisher nicht vorhänden. D.a er in erster Linie der Allgemeinheit als innerörtlicher Verbindungsweg dient und für die. ErschlieBung der:Gärten von untergeordneter Bedeutung ist, wird er als Verkehrsfläche ausgewiesen. Er verbindet die Einst-Reuse-Straße mit "der ZufahrtsstraBe des Gemeinschaftszentrums. Gleichzeitig wird er an den innenliegenden Weg angebunden. Damit erhöht sich die Durchlässigkeit des Gartengebiẹtes und das Wegenetz für wohnungsinahe Erholung wird erweitert. Mit der Einrichtung des Fußweges kann der Parkplatz des John-F.-Kennedy-Hauses von den Gärtnern mit genutzt werden.

### 6.4 Mindestgrößen für Gartenflächen mit baulichen AnJagen

Die minimale Größe der einzelnen Gartenparzelle wird auf 400 qm festgesetzt, wenn diese mit Lauben und sonstigen baulichen Anlagen bebaut ist. Durch die Festsetzung einer Miṇdestgröße der Gartenfläche bleibt die Versiegelungsrate im Gebiet unerheblich. Eine höhere Ausnutzung der Gartenfläche durch die Schaffung von kleinéren Parzellen ist durch die Lage im Grünzüg nicht erwünscht und entspricht nicht der Eigenart des Gebietes.

### 6.5 Art und Maß der baulichen Nutzung

Aưf den Grünflächen siṇ bauliche Anlagen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung der. Gartenparzellen zulässig. Die baulichen Anlagen dienen der Unterbringuing von Gartengeräten und dem kurzeitigen Aufenthalt, z.B. bei ungünstigen Witterungverhältnissen. Um zu verhindern, daß̣ bauliche Anlagen im Garten zum dauerhaften Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, dürfen diese einen bestimmten Standard und bestimmte Größen nicht überschreiten. Deswegen sind nur ebenerdige und nicht unterkellerte Lauben zulässig. Die Größe der baulichen Anlage orientiert sich an der Flächenausdehnung des Gartengebietes, der hohen Parzellenanzahl und der Verträglichkeit der Nutzung mit der Umgebung. Grundsätzlich darf die Größe der baulichen Anlagen, einschließlich Klosett und Freisitz, 24 qm nicht überschreiten. Bestehende bauliche Anlagen, die größer sind als die angegebenen Maße es zulassen, sind zurückżubauen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob dieser Anpassungsproze B bis zum Pächtenwechsel ausgesetzt werden kann.

Die bestehenden Wohngebäude unterliegen dem Bestandsschutz. Bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen werden nach § 35 Abs. 4 BauGB beurteilt.

### 6.6 Sönstige Fẹtsetzungen

Um eine Grundwasserverschmutzung und eine dauernde Wohnnutzung zu verhindern; sind keine Installationen von' Spültoiletten, Duschen, Geschirrspülmaschinen u.a. zugelassen. Als Klosetts siṇd nur zulässig:

- Streuklosetts mit Rindenschrot; Strohhäcksel und Sägemehl, wenn eine sorgfältige Kompostierung verrottbarer Stoffe sichergestellt ist:

Diese Form ist unkompliziert zu betreiben und kann mit relativ geringen Risiken im Hinblick auf Hygiene und Abwasserbelastung entsorgt werden. Sie ist daher uneingeschränkt zulässig.

- Kompostklosetts (Verdunstungsklosetts), wenn vor der Verwertung ím Garten eine. sorgfältige Kompostierung der Stoffe erfolgt.
Die Entsorgung ist ähnlich unproblemtisch wie die der Streuklosetts. Da jedoch der Betrieb mittels elektrischer Trocknungsmechanik erfolgt, stell diese Form in den Gartengebieten der hier zu legalisierenden Art lediglich eine theoretische Alternative dar. Im Hinblick auf Hygiene und unterbleibende Abwasserbelastung ist sie aber uneingeschränkt zulässig.

Chemietoiletten werden als vermeidbar betrachtet und sollten daher grundsätzlich nicht zum Einsatz kommen.

Kraftfahrzeuge; Wohnwagen und Garagen dürfen nicht auf den Gartenparzellen abgestellt oder errichtét werden. Damit soll verhindert werden, daß durch die Befestigung des Stellplatzés zusätzliche Flächen versiegelt werden. Außerdem soll unterbunden werden, daß̈ dürch KFZ Reparatur- und Bastelarbeiten im G̣arten, Schadstoffe wie Motorenöl unkontrolliert in den Boden und in das Grundwasser gelangen können.

Oberflächeṇbefestigunigen innerhalb der Gartenparzellen sind so herzustellen, daB Re-. genwasser versickern kann (z:B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrasen):

Um die Gärten zu schützen und zu begrenzen sind $1 ; 50 \mathrm{~m}$ hohe Zäune als Einfriedungen zulässig. Die Höhe neuer Zäune, als interne Einfriedung wird auf $1,00 \mathrm{~m}$ begrenzt. Sie sind mit einer Bodenfreiheit von 10 cm herzustellen; um die Ausbreitung von Kleintieren,' wie z.B. Igel, nicht einzuschränken.

### 6.7. Bepflanzung

Die im Plan festgesetzten, fûr die Umgebung strukturprägenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Im übrigen gilt die Baumschutzsatzung vom 29.04.1991, in der geänderten Fassung vom 27.01.1995, der Stadt Kassel. Darüber hinaus ist ein gesetzlicher Schutz der Gehölzstrukturen nach $\S 15$ HENatG nicht gegeben.

Die Birnbäume, die charakteristisch das Gartengebiet Haardtweg prägen, werden festgesetzt.

In diesem Ġartengebiet wird auf eine Verpflichtung zur Bepflanzung der äuß̣eren Einfriedung verzichtet. Das Gebiet ist fast vollständig von Gaitengebieten und Hausgartengrundstücken umśchlossen. Das Planungsziel, die Anlage in die Umgebung zu integrieren, entfäll damit: Zudem bietet die Offenheit der Gärten eine größere soziale Sicherheit für Fußgänger und spielende Kinder im Gebiet.
Die vorhandenen, charakteristischen und prägenden Laubgehölzhecken entlang der Wege werden in ihrem Bestand festgesetzt.

Nadelgehölze sind nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von $2,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten.

### 6.8 Eingriffs-und Ausgleichsregelung (gem. § 18i, BNatSchG / § 6 HENat )

## Beurteilung des Eingriffs durch die bestehenden Gärten

Die Eingriffe, die durch die Anlage der Gärten entstanden sind, werden in den Ergebnis: sen der Voruntersuchung als unerheblich eingestuft, weil gleichzeitig mit der Anlage dieser Gärten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe erbracht wurden und dort; wo es zutreffend ist, Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein $\dot{M} a ß$ unterhalb der Erheblichkeitsgrenze reduziert werden können. Die Eingriffe werden deshalb als.in sich kompensiert betrachtet. Für die, einzelnen Landschaftspotentiale stellt sich das folgendermaßen dar:

## Boden

Der Eingriff durch vorhandene bauliche Anlagen wird als nicht erheblich eingestuft. Versiegelungen durch bauliche Anlagen sind durch die Restriktion einer Mindestgröße der Parzellen; auf denen gebaut werden darf, geregelt. Da die Unterkellerung der baulichen Anlagen nicht erlaubt ist und Festsetzungen zur zulässigen Oberflächenbefestigung getroffen werden, sind die Beeinträchtigungen des Bodens gering. Obergrenzen für die Größe der Lauben werden in Abhängigkeit von der Größe der. Parzelle getroffen.

## Wasser

Daṣ Niederschlagswasser versickert auf den Grundstücksflächen. Gesammeltes Niederschlagswasser dient zur Bewässerung des Gartens und wird somit wieder dem Bọden zugeführt.

## Klima

Die Gärten tragen mit ihren vielfältigen Vegetationsstrukturen zur Schaffung eines ausgeglichenen Wärmehaushaltes und zur Verbesserung der Lufthygiene bei. Die Gärten stellen mit ihrem Freifflächenklima einen klimatischen Austauschraum innerhalb der umgẹenden Wohnbebauung dar.

## Pflanzen und Tierwelt

Die vorhandenen Grünstrukturen der Gärten stellen eine Erweiterung der angrenzenden Kleingartenbiotope dar. Dieser ist wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tierre.

## Erholung

Diẹ Gärten haben einen hohen Erholungswert. Sie bieten sowohl Raum und Möglichkeiṭen zur aktiven gärtnerischen Betätigung, 'als auch zur geruhsamen Entspannung im grünen Außenraum.

## Landschaftsbild

Durch Vollzug der vorgesehenen Festșetzungen zur Laubengröße und Zaunhöhe sowie zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten zur äußeren Einfriedung, wird das Landschaftsbild nicht beeinträ́chtigt.

Die bestehenden Freizeitgärten können mit diesem Bebauungsplan ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen legalisiert werden.

### 6.9 Besondere Hinweise für Bombenabwurfgebiete

Da durch die bisherige Gartennutzung keine Auffạlligkeiten im Hinblick auf kontaminierten Boden durch verfülte Bombentrichter bekannt sind, wirḍ die systematische Bodenuntersuchung für verzichtbar gehalten. Bei auftretenden Bodenverunreinigungen ist die Untere Wasserbehö̀rde zu-verständigen.

Um dạs Risiko im Hinblick auf möglicherweise vorhandene Blindgänger auszuschließen, werden die Lauben als ebenerdige, erdgeschossige, nicht unterkellerte bauliche Anlagen, festgesetzt. Dort wo bereits Lauben mit Fundament errichtet worden sind, hat es sein Bewenden. Darüber hinaus sind festinstallierte Schwimmbecken, ortsfestè Kamine sowie die: Grundwasserbenutzung durch die Anlage von Gartenbrunnen und Pumpen durch Festsetzung ausgeschlossen. Soweit Gartenbrunnen bereits vorhanden sind, hat es ebenfalls sein Bewenden. Die Ver- und Entsorgung der Gartengebiete, die die Verlegung von Leitungen und Rohren mit sich bringen würde, ist nicht vorgesehen. Durch die Festsetzungen und Regelungen sind erdeingreifende Bauarbeiten ausgeschlossen.

## 7. Umsetzung der Festsetzung des Bebauungsplans

Die baulichen Anlagen werden auf 24 qm begrenzt. Überschreitungen dieses MaBes sind nicht zulässig. Größere Geräteschuppen óder Lauben müssen zurückgebaut werden. Im Plangebiet sind 7 bauliche Anlagen deren genaue Größe überprüft werden mụß. Bei Überschreitung der festgesetzten 24 qm Größe isst der Rückbau zu veranlassen.

Einige Einfriedungeñ mit Zäunen überschreiten das festgesetzte Maß von $1,50 \mathrm{~m}$ Höhe. Sie müssen an die Auflagen des Bebaúungsplanes angepaßt werden.

Einige Kraftfahrzeuge werden auf den Gartenparzellen abgestellt. Dies widerspric̣t den Auflagen des Bebauungsplans.

Am westlichen Gebietsrand ist ein öffentlicher Fußweg auf privaten Gartengrundstücken herzustellen.

Private Garteng̣rundstücksflächen sind mit einem Gehrecht belastet.

## 8. Bodenordnung

Zur Sicherung der Durchwegung des Plangebietes hat der B- Plan ein Gehrecht und einen Fußweg festgesetzt.

Daś 1 'm breite Gehrecht berührt folgende Grundstücke:
Gemarkung Kirchditmold Flur 3
Flurștück: $58 / 2,57 / 2,57 / 39, .57 / 38,57 / 37,57 / 36,57 / 35,48 / 4,1935 / 48,48 /, 989 / 76$, 990/76, 74/1,.73/3,.73/2, 61.

Das 2 m breite Gehrecht berührt das Flurstück Gemarkung Kirchditmold Flur 3 Flurstück 59/14.
Mit der Festsetzung des Gehrechts wird der bestehende Fußweg für die Allgemeinheit gesichert. Es entstetien keine Kosten für die Stadt Kassel.

Die Fläche des neu zu erstellenden Fußweges muß dagegen von der Stadt Kassel erworben werdeṇ. Es handelt sich um Flur 3, Gemarkung Kirchditmold Flurstück 12/1 und 59/14.
Zur Umsetzung ist der Ankauf von ca. 120 lfm in einer Breite von. 2 m erforderlich. Für den Ankauf dieser Fläche sind bei einem Kaufpreis von $10,-\epsilon$ Kosten in Höhe von 2400,-є zu erwarten.

# Bebauungspläne zur Legalisierung illegaler Kleinbauten im Außenbereich der Stadt Kassel 

## Zusammenfassende Begründung

Magistrat der Stadt Kassel
Umwelt- und Gartenamt
Kassel, Dezember 1998

## Präambel

Zur Legalisierung von Gärten mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich der Stadt Kassel wurden zahlreiche sogenannte ${ }_{n}$ einfache ${ }^{*}$ Bebauungspläne in das Verfabren gebracht.

Nach der Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange wurde wegen der Vielzahl von Einzelplänen, bei gleichlautender allgemeiner Begründung, zur besseren Übersicht und Vereinfachung des Verfahrens die nachfolgende zusammenfassende Begründung für alle einfachen Bebauungspläne erarbeitet.
Hieraus ergibt sich, daß sich der Umfang der Begründung für die einzelnen Bebauungspläne auf 2-3 Seiten reduziert, auf denen die jeweils gebietsspezifischen Gegebenheiten, Rechtsverhältnisse und Planverfahren dargestellt sind.

Für jedes Gebiet gibt es den dazu gehörigen Plan mit dem räumlichen Geltungsbereich sowie den textlichen Festsetzungen.

Die zusammenfassende Begründung gilt für folgende Bebauungspläne:

Nr. $12-2$ Giesewiesen

Nr. II 4-2.............................Park Schönfeld
Nr. Ill 5-1...........................Am Schloßhotel
Nr. III 7-9........................... Helleböhnweg
Nr. IV 8-8 .......................... Feldlager
Nr. IV 9 - 17......................... Schmerfeldstraße
Nr. V 10-1..........................Am ESV-Jahn-Sportplatz
Nr. V 10 - 2...........................Marburger Straße
Nr. 5 N 5 ( 10 - 3).............. Dölibach-Aue
Nr. V 10 - 5.......................... Wolfhager Straße
Nr. V11-9..........................Am Schäferhof / Hegelsberg
Nr.V11-11.......................Friedrichsbrücker Straße / Hegelsberg
Nr. VI 13-2......................... Mörikestraße
Nr. VI 14-4.........................Fuldataistraße
Nr. VII 23 -2......................... Unterneustadt / Jahnstraße
Nr. $7 \mathrm{O} / 40$ (VII $23-3$ ).........Waldaver. Wiesen
Nr. VII 16-5........................ Drahtmühlenweg
Nr. VII 16-6a-c................Lohmühlenweg
Nr. VII 16-7.........................Losse


## INHALT

1. Anlaß ..... 5
2. Vorbereitende Untersuchung ..... 6
3. Planungsziel ..... 6
3.1 Enäuterung der allgemeinen Zielsetzung ..... 6
4. Inhalte der Bebauungspläne ..... 7
4.1 Grünflächen ..... 7
4.2 Mindestgrößen für Gartenflächen mit baulichen Anlagen ..... 8
4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung ..... 8
4.4 Sonstige Festsetzungen ..... 8
4.5 Bepflanzungen ..... 10
4.6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung ..... 11
4.7 Bombenabwurfgebiete ..... 13

## 1. Anlaß

Durch das vom 11. April 1990 bis zum 31. Dezember 1996 geltende ${ }_{n}$ Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes" wurden den Gemeinden Fristen eingeräumt, in denen sie die Nutzung illegaler Kiejnbauten und Gärten im Außenbereich legalisieren und damit für die Zukunft sichem können. Der Erlaß des Hessische Ministerium des Innern (HMdI) und des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMLFN) vom 25.05.1990 erläutert anhand von Richtlinien wie Gartengebiete zu typisieren sind und wie mit ihnen verfahren werden kann.
Am 23.11.1992 wurde von den Stadtverordneten der Stadt Kassel der Beschluß gefaßt, für alle Gartengebiete im Außenbereich des Stadigebietes Kassel Bebauungspläne aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluß wurde am 18.12.1992 in der regionaIen Tagespresse "Hessisch-Niedersächsische-Allgemeine" bekanntgegeben.

Die Stadt Kassel empfiehlt in Anlehnung an den o.g. Erlaß folgende Gartengebietsty. : pen vorzusehen:

- Freizeitgärten mit Kleintierfialtung, Lauben dürfen maximal $24 \mathrm{~m}^{2}$ (oder z.B. 12, $15,18 \mathrm{~m}^{2}$ ) betragen, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten, als Klosetts sind Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- Freizeitgärten (ohne Kleintierhaltung), Lauben dürfen maximal $24 \mathrm{~m}^{\mathbf{2}}$ (oder z.B. $12,15,18 \mathrm{~m}^{2}$ ) betragen, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten, als Klosetts sind Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- Nutzgärten, Lauben sollen in der Regel nicht mehr ais $9 \mathrm{~m}^{2}$ betragen, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten, als Klosetts sind Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- Grabeland mit Zaun, weitere bauliche Anlagen sowie der Anbau von mehrjährigen Kulturen (Obstbäume, Sträucher u.a.) sind nicht zulässig, künstliche Einfriedungen dürfen $1,50 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten. Zulässig ist das Aufstellèn einer Gerätekiste bis max. $5 \mathrm{~m}^{3}$.


## 2. Vorbereitende Untersuchung

Im Vorfeld der Bearbeitung der Bebauungspläne wurde seitens der Stadt Kassel die ${ }_{n}$ Landschaftsplanerische Untersuchung zur Legalisierung von Gartengebieten im AuBenbereich der Stadt Kassel" (Projektbüro Stadtlandschaft, 1992) erstellt. Den darin enthaltenen Empfehlungen wurde weitgehend gefolgt.

Ein Auszug dieser Untersuchung ist der jeweiligen Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

## 3. Planungsziel

Durch bauleitplanerische Festsetzungen sollen für die jeweiligen Gebiete im wesentlichen folgende Ziele erreicht werden;

- Sicherung von Gärten als „Private Grünfläche" mit entsprechendem Gebietstyp (Freizeitgärten, Nutzgärten, Grabeland, Dauerkleingärten)
- Regelung der Entwicklung von baulichen Aniagen.

Hierzu sind teilweise Flächennutzungsplanänderungen erforderlich, entsprechende Anträge werden beim Zweckverband Raum Kassel gestellt.

### 3.1 Erläuterungen der allgemeinen Zielsetzung

Durch die Sicherung der bereits vohandenen Gärten soll dem Grundbedürfnis des Menschen nach Freizeit und Erholung in einem Garten entsprochen werden. Gärten sind Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Stadt. Die Funktionen der Gärten reichen von einer intensiven Nahrungsmittelproduktion (vor allem in wirtschaftichen Krisenzeiten) bis hin zu reiner Freizeitnutzung. Sie dienen aber auch als räumliche Nische für Selbstbestimmung, in der ohne Reglementierungen von Außen gehandelt werden kann. Ökologische Anbaumethoden können ausprobiert werden. Ausländische Mitbürger/innen können heimatliche Anbaumethoden praktizieren, ohne eine oft ungewolite Vereinsmitgliedschaft in einer Dauerkleingartenanlage eingehen zu müssen. Gestaltete Gärten und Lauben weisen auf die Kreativität der Gärtner/innen hin, die sich in diesem Rahmen selbstverwirklichen können.

Besonders hohe Defizite an privat nutzbaren Gärten weisen verdichtete Wohnsiedlungen der gründerzeitlichen Blockrandbebauung auf sowie die Siedlungen des Ge schoßwohnungsbaus und der Großwohnbauten. Insbesondere ist eine gute Erreichbarkeit des Gartens von der Wohnung anzustreben. Fußläufige oder per Fahrrad zu erreichende Gärten ermöglichen den Verzicht auf das Auto und tragen so zur Vermeidung von Kfz-Verkehrsbelastungen durch Emolungssuchende bei.

Die auffällige Streuung bzw. dezentrale Verteilung von wohnungsfernen Gärten in Kassel beinhaltet u.a., daß Gartengebiete aus wenigen Gärten bestehen können, zum Teil nur aus 1 bis 3 Parzellen. Um diese Eigenschaft der relativen Nähe von der Wohnung zum Garten zu bewahren, solien auch kleine Gartengebiete und einzeine Gärten erhalten und geschützt werden, wenn sie öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen.

## 4. Inhalte der Bebauungspläne

### 4.1 Grünflächen

Die Grünflächen mit der Kennzeichnung „Private Grünflăchen - Freizeitgärten" (zum Teil mit Kleintierhaltung) dienen der gärtnerischen Tätigkeit und der Erholungsund Freizeitnutzung. Der Freizeitgarten ermöglicht ein breites Spektrum an Gartennutzungsformen, und dient im Gegensatz zum Nutzgarten nicht überwiegend der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen.

Die Grünflächen mit der Kennzeichnung "Private Grünfläche - Nutzgärten" dienen überwiegend einer nutzgärtnerischen Tätigkeit. Der Nutzgarten ist am Gebrauchswert orientiert, die Zuordnung erfolgt anhand der Gartennutzung.

Die Grünflächen mit der Kennzeichnung „Private Grünfläche - Grabeland" dienen überwiegend der gärtnerischen Nutzung, das Aufstellen einer Gerätekiste bis max. $5 \mathrm{~m}^{3}$ ist zulässig. Nicht zulässig ist der Anbau von mehrjährigen Kulturen (Obstbäume, Sträucher u.a.).

Die Grünflächen mit der Kennzeichnung Private Grünfläche - Dauerkleingärten sind durch ihre heutige Nutzung und mittelbare Nähe zu vereinsgebundenen Dauerkleingartenanlagen charakterisiert und werden zur Arrondierung entsprechend ausgewiesen.

### 4.2 Mindestgrößen für Gartenflächen mit baulichen Anlagen

Die Mindestgröße der einzelnen Gartenparzellen, wenn diese mit Lauben und sonstigen baulichen Anlagen bebaut werden, ist im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzt. Durch die Angabe einer Mindestgröße soll erreicht werden, daß die Versiegelungsrate durch bauliche Anlagen im Gartengebiet als unemeblich eingestuft werden kann.

Bei der Festlegung der Mindestgröße wird in der Regel von der durchschnittlichen Parzellengröße ausgegangen. Für Gärten, die kleiner oder größer sind, besteht keine Umlegungspflicht. Bei Neuverpachtung bzw. Änderung der Eigentumsverhältnisse sind jedoch die festgesetzten Mindestgrößen einzuhalten.

### 4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Lauben und Geräteschuppen dienen der Unterbringung von Gartengeräten, Gartenmobiliar u.ä. Sie sind auch zum kurzzeitigen Aufenthalt, z.B. bei ungünstigen Witterungseinflüssen, gedacht. Um zu verhindern, daß bauliche Anlagen im Garten zum dauerhaften Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, dürfen diese einen bestimmten Standard und bestimmte Größen nicht überschreiten. Deswegen sind nur ebenerdige und nicht unterkellerte Lauben zulässig. Ihre Größe orientiert sich am Bestand, wobei die maximale Größe $24 \mathrm{~m}^{2}$ einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten darf.

Bestehende bauliche Anlagen, die größer sind als die angegebenen Maße es zulassen, sind zurückzubauen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob dieser Anpassungsprozeß bis zum Pächterwechsel ausgesetzt werden kann.

### 4.4 Sonstige Festsetzungen

Um eine Grundwasserverschmutzung und eine dauernde Wohnnutzung zu verhindern, sind keine Installationen von Spültoiletten, Duschen, Geschirrspülmaschinen u.a. zugelassen. Als Klosetts sind zulässig:

- Streuklosetts mit Rindenschrot, Strohhäcksel und Sägemehl, wenn eine sorgfältige Kompostierung verrottbarer Stoffe sichergestellt ist.

Diese Form ist unkompliziert zu betreiben und kann mit relativ geringen Risiken im Hinblick auf Hygiene und Abwasserbelastung entsorgt werden. Sie ist daher uneingeschränkt zulässig.

- Kompostklosetts (Verdunstungsklosetts), wenn vor der Verwertung im Garten eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe erfolgt.

Die Entsorgung ist ähnlich unproblematisch wie die der Streuklosetts. Da jedoch der Betrieb mittels elektrischer Trocknungsmechanik erfolgt, stellt diese Form in den Gartengebieten der hier zu legalisierenden Art lediglich eine theoretische Alternative dar. Im Hinblick auf Hygiene und unterbleibende Abwasserbelastung ist sie aber uneingeschränkt zulässig.

Kraflfahrzeuge, Wohnwagen und Garagen dürfen nicht auf den Gartenparzellen abgestellt oder errichtet werden. Damit soll verhindert werden, daß durch die Befestigung des Stellplatzes zusätzliche Flächen versiegelt werden. Außerdem soll unterbunden werden, daß durch Kfz-Reparatur- und Bastelarbeiten im Garten, Schadstoffe wie Motorenöl unkontrolliert in den Boden und in das Grundwasser gelangen können.

Oberflächenbefestigungen innerhalb der Gartenparzellen sind so herzustellen, daß Regenwasser versickem kann (z.B. in Form wassergebundener Decke, Pflasterbelăgen mit Rasenfugen, Schotterrasen).

Um die Gärten zu schützen und zu begrenzen, sind $1,50 \mathrm{~m}$ hohe Zäune als Einfriedungen zulässig. Die Höhe neuer Zäune, als interne Einfriedung wird auf $1,00 \mathrm{~m}$ begrenzt. Sie sind mit einer Bodenfreiheit von 10 cm herzustellen, um die Ausbreitung von Kleintieren, insbesondere von Igeln, nicht einzuschränken.

Einige der Gartengebiete liegen an einem Bach. Zur Erhaltung des ungestörten Hochwasserabflusses der Bäche und um den Schutz und die Entwicklung des Gewässers und seiner Uferbereiche zu gewährleisten, sind im freizuhaltenden Uferbereich von 5 bzw .10 m ab Oberkante Uferböschung keine Lauben, Zäune und Lagerstätten zulässig. Vorhandene bauliche Anlagen müssen entfernt werden. Des weiteren ist der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln nicht edaubt (vgl. § 68 (1) ff 2. HWG vom 23.07.1997).

### 4.5 Bepflanzungen

Um vorhandene Biotopstrukturen zu schützen, sind markñote Bäume und Sträucher dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand unterliegt der Baumschutzsatzung vom 29.04.1991 in der geänderten Fassung vom 27.01.1995 der Stadt Kassel.

Die als Festsetzung in die Bebauungspläne eingebrachte Verpflichtung zur Bepflanzung der äußeren Einfriedung der Gesamtanlage hat zum Ziel:

- die Integration der Anlage in der Umgebung
- den Schutz vor Immissionen und unerwünschter Einsehbarkeit
- die Förderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- die Förderung des Biotop- und Artenschutzes

Diese Regelung ist grundsätzlich an allen umlaufenden Seiten des Gartengebietes anzuwenden. Wo es die Situation erfordert, können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, z.B.:

- wenn das Gebiet ganz oder teilweise von anderen Gartengebieten oder Vegetationsbeständen umschlossen ist
- wenn es an Hausgartengrundstücke anschließt
- wenn die Eigenart der Umgebung eine geschlossene Abpflanzung nicht sinnvoll erscheinen läßt

Für diejenigen Gartengebiete (mit Ausnahme der Kategorie ${ }_{n}$ Grabeland ${ }^{*}$ ), die nicht von Bombentrichtern und möglichen Blindgängem betroffen sind, ist pro $150 \mathrm{~m}^{2}$ Gartenfläche ein Obstbaum (Halb-oder Hochstamm) oder ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

Für die Neupflanzung von Gehölzen sind im B-Plan Empfehlungen zur Verwendung einheimischer, standortgerechter Laubgehölze gegeben (siehe „Hinweise"). Die Verwendung von hochwachsenden Koniferen (Nadelgehölzen) ist nicht erwünscht, da sie die Gartennutzung erschweren und häufig das Landschaftsbild beeinträchtigen.

### 4.6 Eingriffs-und Ausgleichsregelung (gemäß §8 a BNatSchG $/ \S 6$ HENatG)

Die Eingriffe, die durch die Anlage von Gärten entstanden sind, werden in den Ergebnissen der Voruntersuchung als unerheblich eingestuft, weil gleichzeitig mit der Anlage dieser Gärten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe erbracht wurden und dort, wo es zutreffend ist, Beeinträchtigungen durch die Fesisetzungen des Bebauungsplanes auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsgrenze reduziert werden können. Die Eingriffe werden deshalb als in sich kompensiert betrachtet. Für die einzelnen Landschaftspotentiale stellt sich das folgendermaßen dar:

## Boden

Der Eingriff durch vorhandene bauliche Anlagen wird als nicht erheblich eingestuft. Versiegelungen durch bauliche Anlagen sind durch die Restriktion einer Mindestgröße der Parzellen, auf denen gebaut werden darf, geregelt. Da die Unterkellerung der baulichen Anlagen nicht erfaubt ist und Festsetzungen zur zulässigen Oberflächenbefestigung getroffen werden, sind die Beeinträchtigungen des Bodens gering.

## Wasser

Das Niederschlagswasser versickert auf den Grundstücksflächen. Gesammeltes Niederschlagswasser dient zur Bewässerung des Gartens und wird somit wieder dem Boden zugeführt.

## Klima

Die Gartengebiete liegen häufig im klimatischen Austauschraum. Insbesondere in Überwärmungsgebieten tragen sie aufgrund ihrer vielfältigen Vegetatiosstrukturen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

## Pflanzen- und Tierwelt

Die vorhandenen Grünstrukturen der Gärten weisen, oft z.uch im Zusammenhang mit angrenzenden Freiflächen, vielfältige Biotopstrukturen auf. Sie sind somit ein wichtiger Lebensraum für viele Pflanzen und Kleintiere.

## Landschaftsbild / Erholung

Die Gärten haben einen hohen Erholungswert. Sie bieten sowohl Raum und Möglichkeiten zur aktiven gärtnerischen Betätigung, als auch zur geruhsamen Entspannung im grünen Außenraum.

Durch Volizug der vorgesehenen Festsetzungen zur Laubengröße und Zaunhöhe sowie zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten zur äußeren Einfriedung, wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Die bestehenden Gartengebiete können mit den Bebauungsplänen ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen legalisiert werden.

### 4.7 Bombenabwurfgebiete

Im Zuge der Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange wurde offenbar, daß durch Auswertung von bei der Stadt Kassel vorhandenen Luftbildern etfiche Gartengebiete Teil eines Bombenabwurfgebietes mit erkennbaren Trichterfeldern sind. Es besteht der Verdacht auf Bombenblindgänger. Ein Teil der Gartengebiete wurde daraufhin durch weitergehende Auswertung von Luftbildern durch den Kampfmittelräumdienst in Darmstadt untersucht.

Im Falle von erdeingreifenden Bauabmeiten könnte es in den Verdachtsgebieten zu Detonationen kommen. Um die mögliche Gefährdung vollständig auszuschließen, müßte eine systematische Kampfmittelräumung erfolgen. Dies würde bedeuten, daß eine Sondierung der Flächen vorgenommen wird. Für die Herstellung einer sondierfähigen Oberfläche müssen sämtliche magnetischen Störfaktoren (z.B. Auffüllungen, Versiegelungen, Lauben, Spielgeräte usw.) entfernt werden. Die Kosten für die -Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagem) sind vom Eigentümer zu tragen.

Da es nicht das Ziel sein kann, sämtliche bauliche Anlagen zu entfernen, muß das Risiko, welches durch erdeingreifende Bauabeiten entstehen könnte, ausgeschlossen werden. Hierzu werden entsprechende Hinweise gegeben (siehe "Besondere Hinwejse für Bombenabwurfgebiete").

Da durch die bisherige Gartennutzung keine Auffälligkeiten im Hinblick auf kontaminierten Boden durch verfüllte Bombentrichter bekannt sind, wird die systematische Bodenuntersuchung für verzichtbar gehalten. Bei auffretenden sichtbaren Bodenverunreinigungen ist die Untere Wasserbehörde zu verständigen.

Um das Risiko im Hinblick auf möglicherweise vorhandene Blindgänger auszuschlieBen, werden die Lauben als ebenerdige, erdgeschossige, nicht unterkellerte bauliche Anlagen, festgesetzt. Dort wo bereits Lauben mit Fundament errichtet worden sind, hat es damit sein Bewenden. Darüber hinaus sind festinstallierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine sowie die Grundwasserbenutzung durch die Anlage von Gartenbrunnen und Pumpen durch Festsetzung ausgeschlossen.

Soweit Gartenbrumnen bereits vorhanden sind, hat es damit ebenfalls sein Bewenden. Die Ver- und Entsorgung der Gartengebiete, die die Verlegung von Leitungen und Rohren mit sich bringen würde, ist nicht vorgesehen. Durch die Festsetzungen und Regelungen sind erdeingreifende Bauarbeiten ausgeschlossen.

Interessierte Bürger/innen haben die Möglichkeit, bei der Stadt Kassel - Vermessungsamt - die Luftbilder bzw. die Auswertungen einzusehen.


Schönwetter

Kassel, 15.12.1998

